

von Pflanzenschutzmitteln durch das zuständige Pflanzenschutzamt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,

- c) Wissenschaftliche Forschungen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.
2. Die im Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen sind spätestens 24 Stunden vor der Durchführung schriftlich oder mündlich durch das Pflanzenschutzamt dem Bürgermeister mitzuteilen, der Ort und Zeitpunkt der Anwendung unverzüglich dem zuständigen Sachverständigen unter Hinweis auf die notwendigen, für die Bienen zutreffenden Schutzmaßnahmen bekanntzugeben hat.

§ 4

Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, die auf Bienen durch Nahrungsaufnahme oder Berührung tödlich wirken, dürfen solche Präparate nur noch in Packungen abgeben, die mit einem Aufdruck „Achtung! Bienengefährlich!“ in roter Schrift versehen sind. Auf Grund anderer Bestimmungen vorgeschriebene Beschriftungen, wie „Gift“ od. ä., schließen diesen Vermerk nicht aus. In den Gebrauchsanweisungen ist auf die Bienenschutzmaßnahmen hinzuweisen.

§ 5

Die Imker sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen gemäß den Weisungen des Zentralverbands der VdGB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — beizutragen, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Schäden an Bienenvölkern verhütet werden.

§ 6

Wer vorsätzlich, oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt 4 Wochen nach, ihrer Verkündung, in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung zum Schutze der Bienen. — Regelung des Wanderns mit Bienen —

Vom 22. November 1951

Die Wanderung mit Bienen in Massentrachten ist für die Steigerung des Honigertrages und für eine sichere und ausreichende Blütenbestäubung wichtiger Kulturpflanzen, insbesondere für Obst und Öl- saut, von größter Bedeutung. Zum Schutze der hierbei eingesetzten Bienenvölker gegen Schäden aller Art und zur Erzielung eines geordneten Wander-

wesens, das alle berechtigten Interessen sichert, wird auf Grund des § 6 Ziffer 3 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1080) bestimmt:

§ 1

Wandern mit Bienenvölkern ist das zeitweilige Verlegen des Heimatstandes in ein trachtreicheres Gebiet zur Steigerung der Erzeugnisse aus der Bienenhaltung und zur besseren Blütenbestäubung durch Bienen. Bei notwendig werdenden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, welche Bienenschäden erwarten lassen, ist eine schnelle Verlegung der Bienenvölker als Notwanderung erforderlich.

§ 2

Das Wandern mit Bienen ist grundsätzlich erlaubt, soweit es unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1071) erfolgt.

§ 3

Zur Vorbereitung jeder Wanderung hat der Imker

- die schriftliche Genehmigung des Kreiswanderobmannes des Zuzugsgebietes zum Aufstellen der Wandervölker an einem genau festgelegten Ort einzuholen. Die Meldung hat in der Regel 4 Wochen vor der Wanderung zu erfolgen. Die Bestätigung oder die Ablehnung des Antrages hat binnen 10 Tagen zu geschehen. Die Seuchenfreiheitsbescheinigung ist bei der Anwendung dem für den Wanderplatz zuständigen Bürgermeister vorzulegen;
- die schriftliche Erlaubnis zum Aufstellen seiner Völker auf dem Grundstück, das er beziehen will, vom Grundstücksbesitzer einzuholen;
- dem Bürgermeister die erfolgte vorübergehende Aufstellung der Wanderbienenvölker zu melden;
- an seinem Wanderstand eine Wanderkarte anzubringen, aus der die Anschrift des Besitzers und die Anzahl der Völker zu erkennen sein müssen.

§ 4

Die Landesverbände der VdGB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — in Wandergebieten haben durch geeignete organisatorische und fachliche Arbeit die Wanderung mit Bienen weitgehend zu unterstützen und zu fördern.

§ 5

Für die Durchführung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben ist der Fachausschuß für das Wanderwesen beim Kreisverband der VdGB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — verantwortlich. Er bedient sich der Hilfe der Wanderobmänner der örtlichen Vereine oder der Wanderplatzwarte.

§ 6

Über Beschwerden gegen die Entscheidung des Fachausschusses für das Wanderwesen im Kreisverband der VdGB (BHG)—Zuchtgemeinschaft Bienen— oder dessen Anweisungen sowie über Beschwerden der Kreisobmänner für Wanderung gegen Imker, von denen eine Befolgung dieser Wanderordnung in Güte nicht zu erreichen ist, entscheidet der Fachausschuß für das Wanderwesen beim Landesverband der VdGB (BHG)—Zuchtgemeinschaft Bienen.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1071),

II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1075).